## Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt)

vom 20. April 2015

	Zwischen	
der Technischen Universität Darmstadt, vertreten durch ihren Präsidenten	und	- einerseits -
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerksch vertreten durch die Landesbezirksleitung H GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wisse vertreten durch den Landesverband Hesse	Hessen, Frankfurt a.M., enschaft,	
		- andererseits -
wird Folgendes vereinbart:		
Wiederinkraftsetzung	§ 1 der gekündigten Entgelttabelle	

## § 2 Änderung des TV-TU Darmstadt

der in Kraft gesetzt.

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Dezember 2014, werden für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wie-

Der Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:
  - "(3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
    - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
    - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
    - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
    - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
    - e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
    - f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
    - g) Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
    - h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
    - i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
    - Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet."

2. In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"2Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 30,16 Euro ab 1. März 2015
  - 30,87 Euro ab 1. April 2016
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 60,32 Euro ab 1. März 2015
  - 61,74 Euro ab 1. April 2016."
- 3. Die Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"¹Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. ²Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 2,0 v.H., für vor dem 1. April 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,1 v.H."

4. § 25 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 25 Betriebliche Altersversorgung

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der

ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-TU Darmstadt im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

### Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:

Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen."

- 5. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "oder § 236a" durch die Angabe ", § 236a oder § 236b" ersetzt.
- 6. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe g wird die Satzzahl "1" gestrichen. Die Satzzahl "2" wird zu "3". Die Satzzahl "4" wird vor "Die Tarifvertragsparteien[...]" eingefügt.
  - b) In Buchstabe i wird die Angabe ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014" gestrichen.
  - c) In Buchstabe k wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.
- 7. Die Anlagen B und E werden durch die Anlagen B und E ersetzt, die als Anlagen 1 und 2 diesem Änderungstarifvertrag beigefügt sind.

### § 3 Änderung der Anlage A zum TV-TU Darmstadt

Die Anlage A zum TV-TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung zum Teil II wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift "Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen" wird folgender Zusatz eingefügt:

- "Vorbemerkung zu Teil II der Entgeltordnung"
- 2. Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:
  - "5. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
    - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
    - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung
    - an Hochdruckkesselanlagen,

die zugleich Schichtführerinnen oder Schichtführer sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)"

# § 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 20. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

## § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 3 mit Wirkung vom 1. November 2014,
- b) § 2 Nr. 2, 3 und 7 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- c) § 2 Nr. 1 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel)	(Jürgen Bothner)
Technische Universität Darmstadt	ver.di
(Dr. Manfred Efinger)	(Thomas Winhold)
Technische Universität Darmstadt	ver.di
	(Jochen Nagel)
	GEW
	(Birgit Koch)
	GEW

### Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-TU Darmstadt vom 20. April 2015

### Anlage B zum TV-TU Darmstadt

# Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

Entgelt- gruppe	Grunde	ntgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.132,64	4.584,01	4.754,00	5.357,77	5.815,01	
14	3.739,90	4.150,23	4.390,56	4.754,00	5.310,88	
13	3.446,80	3.827,83	4.033,00	4.431,60	4.982,61	
12	3.089,22	3.429,20	3.909,88	4.331,94	4.877,10	
11	2.983,71	3.306,11	3.546,45	3.909,88	4.437,45	
10	2.872,33	3.188,88	3.429,20	3.669,55	4.126,78	
9	2.538,20	2.813,71	2.954,40	3.341,29	3.646,11	
8	2.374,07	2.632,00	2.749,22	2.860,61	2.983,71	3.059,92
7	2.221,66	2.462,00	2.620,26	2.737,51	2.831,30	2.913,35
6	2.180,62	2.415,11	2.532,34	2.649,58	2.725,80	2.807,84
5	2.086,83	2.309,59	2.426,84	2.538,20	2.626,13	2.684,74
4	1.981,32	2.198,22	2.344,76	2.426,84	2.508,89	2.561,64
3	1.952,01	2.163,04	2.221,66	2.315,45	2.391,65	2.456,14
2	1.799,59	1.993,04	2.051,67	2.110,28	2.245,10	2.385,79
1		1.600,30	1.629,61	1.664,78	1.699,95	1.787,88

# Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 gültig ab 1. April 2016

Entgelt- gruppe	Grunde	ntgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.223,56	4.684,86	4.858,59	5.475,64	5.942,94	
14	3.822,18	4.241,54	4.487,15	4.858,59	5.427,72	
13	3.522,63	3.912,04	4.121,73	4.529,10	5.092,23	
12	3.157,18	3.504,64	3.995,90	4.427,24	4.984,40	
11	3.049,35	3.378,84	3.624,47	3.995,90	4.535,07	
10	2.935,52	3.259,04	3.504,64	3.750,28	4.217,57	
9	2.614,20	2.889,71	3.030,40	3.417,29	3.726,32	
8	2.450,07	2.708,00	2.825,22	2.936,61	3.059,71	3.135,92
7	2.297,66	2.538,00	2.696,26	2.813,51	2.907,30	2.989,35
6	2.256,62	2.491,11	2.608,34	2.725,58	2.801,80	2.883,84
5	2.170,83	2.393,59	2.510,84	2.622,20	2.710,13	2.768,74
4	2.065,32	2.282,22	2.428,76	2.510,84	2.592,89	2.645,64
3	2.036,01	2.247,04	2.305,66	2.399,45	2.475,65	2.540,14
2	1.883,59	2.077,04	2.135,67	2.194,28	2.329,10	2.469,79
1		1.684,30	1.713,61	1.748,78	1.783,95	1.871,88

#### Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt geregelten Zulagen

#### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppen- zulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016	
	Euro/Monat		
1	145,94	149,15	
2	137,64	140,67	
3	127,68	130,49	
4	120,44	123,09	
5	116,74	119,31	
6	113,84	116,35	
7	103,24	105,51	
9	90,33	92,32	
10	78,06	79,78	

#### II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016	
	Euro/Monat		
1	102,49	104,75	
2	88,88	90,84	
3	139,77	142,84	
4	123,59	126,31	
5	116,82	119,39	
6	110,63	113,06	

## III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016	
	Euro/Monat		
1	149,51	152,80	
2	255,92	261,55	